

ZH_OBERGERICHT PS250430 vom 12. Januar 2026

ZH Obergericht, 2026-01-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS250430

FR: ZH_OBERGERICHT PS250430 du 12 janvier 2026

IT: ZH_OBERGERICHT PS250430 del 12 gennaio 2026

Erwägungen

E. 1.1

Der Beschwerdeführer wird in der Betreuung Nr. 2 des Betreibungsamts Zürich 2 von der Beschwerdegegnerin für Gerichtskosten und Ordnungsbussen über Fr. 2'000.– (zzgl. Zinsen und Kosten) betrieben (act. 6/6/4). Am 7. Mai 2025 wurde die Pfändung vollzogen (act. 6/6/8). Da beim Beschwerdeführer weder pfändbares Vermögen noch künftiges Einkommen gepfändet werden konnte (vgl. act. 6/6/8), bildet die Pfändungsurkunde vom 8. Mai 2025 den Verlustschein im Sinne von Art. 149 SchKG (Verlustschein Nr. 1, act. 6/2/1).

E. 1.2

Den Verlustschein Nr. 1 vom 8. Mai 2025 focht der Beschwerdeführer mit Beschwerde vom 14. Mai 2025 beim Bezirksgericht Zürich als untere kantonale Aufsichtsbehörde über die Betreibungsämter (nachfolgend: Vorinstanz) an (act. 6/1). Die Vorinstanz forderte mit Zirkulationsbeschluss vom 19. Mai 2025 das Betreibungsamt zur Vernehmlassung auf, lud die Beschwerdegegnerin zur Beantwortung der Beschwerde ein und wies das Sistierungsgesuch sowie das Gesuch um Anordnung der aufschiebenden Wirkung ab (act. 6/3). Die Vernehmlassung des Betreibungsamts datierte vom 21. Mai 2025 (act. 6/5). Die Gesuchsgegnerin liess sich nicht vernehmen. Die Parteien machten von ihrem mit Verfügung vom 22. Mai 2025 gewährten rechtlichen Gehör keinen Gebrauch (act. 6/7 f.). Mit Zirkulationsbeschluss vom 9. Dezember 2025 wies die Vorinstanz die Beschwerde ab, soweit sie darauf eintrat (Dispositiv-Ziff. 1), erhob keine Kosten (Dispositiv-Ziff. 2) und sprach keine Parteientschädigungen zu (Dispositiv-Ziff. 3, act. 3 = act. 5 [Aktenexemplar] = act. 6/10).

E. 1.3

Gegen den Zirkulationsbeschluss vom 9. Dezember 2025 erhob der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 17. Dezember 2025 (Poststempel gleichentags) fristgerecht (vgl. act. 6/11/3) Beschwerde bei der hiesigen Kammer als obere kantonale Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen. Er stellte folgende Anträge (act. 1 S. 2):

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.